

Anlage zu TOP 7 der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung 2020

Antrag zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr 2019

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Mitgliederversammlung vor, dass, abweichend von § 24 Absatz 4 der Satzung, die normalerweise in 2020 zu wählenden drei Aufsichtsratsmitglieder nicht für drei Jahre, sondern nur für zwei Jahre, bis zur Mitgliederversammlung 2023 gewählt werden.

Erläuterung:

Dem Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019, abgedruckt auf Seite 22 des Geschäftsberichtes 2019, konnten Sie entnehmen, dass die Herren

- Michael Griebel
- Dr. Markus Marszolek
- Armin Ningelgen

mit Ablauf der Mitgliederversammlung im Jahr 2020 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden wären.

Durch die Verschiebung der Mitgliederversammlung blieben diese Aufsichtsratsmitglieder weiterhin im Amt (Artikel 2 § 3 Absatz 5 Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht).

Die Neu- bzw. Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt daher im Rahmen dieser nachzuholenden Mitgliederversammlung. Um wieder schnell in den von unserer Genossenschaft gewählten dreijährigen Rotationsrhythmus zu kommen, sollen diese Aufsichtsratsmitglieder, abweichend vom Wortlaut der Satzung, nur für zwei Jahre gewählt werden.

Hierzu bitten wir die Mitgliederversammlung um eine entsprechende Beschlussfassung.

Frankfurt, den 17. September 2021

Auszug aus der Satzung

§ 24 Aufsichtsrat

...

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl.

Wiederwahl ist zulässig.

...